

Berlin, 22. Mai 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Konsultation gemäß § 26 Abs. 2 BECV 2025

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Konsultation. Sie basiert auf dem online-Fragebogen, der ebenfalls ausgefüllt wurden. Der Fragebogen ist dieses Jahr im Vergleich zu den Vorjahren schlanker und die Fragen relevanter. Das erleichtert die Beantwortung. Die Zeichenbegrenzung in den Begründungen ist dabei leider nach wie vor wenig hilfreich. Differenzierte Rückmeldungen aus der Praxis sind so nicht möglich. Deshalb versenden wir parallel zum Online-Fragebogen diese Stellungnahme und verweisen in den online gegebenen Antworten hierauf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der nationale Emissionshandel (nEHS) stellt bisher eine Sonderbelastung für deutsche Unternehmen in der EU dar. Deshalb war die BEHG-Carbon-Leakage-Kompensation, die die entsprechende Verordnung (BECV) regelt, von großer Bedeutung für die Unternehmen. Für ein wirksames und zugleich gerechtes Carbon-Leakage-System im EU-ETS 2 sollten Bürokratiehürden abgebaut und die Realitäten der mittelständischen Industrie stärker berücksichtigt werden. Nur so lassen sich Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit gleichzeitig gewährleisten.

Insgesamt sind die Kosten für die Prüfung eines Beihilfeantrags nach BECV derzeit aus Sicht der Unternehmen zu hoch. Die Gründe werden in der übermäßigen Komplexität und Tiefe der geforderten Prüfleistungen gesehen.

Die aktuell im Rahmen der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) vorgeschriebene Prüfung der ökologischen Gegenleistung verursacht in ihrer jetzigen Form einen bürokratischen Mehraufwand, der aus Sicht vieler Unternehmen weder verhältnismäßig noch inhaltlich begründbar ist. Zu knappe Fristen und zu wenige Zertifizierer bzw. Prüfer tragen zu dieser Situation erheblich bei.

Ein effizienter Klimaschutzprozess benötigt Vertrauen in bestehende Systeme und sollte dort entlasten, wo bereits valide und anerkannte Nachweise vorliegen. Durch eine bessere

Verzahnung mit bestehenden Standards, mehr Praxisnähe in den Nachweisen kann die Umsetzung ökologischer Gegenleistungen deutlich erleichtert werden – ohne das Klimaschutzziel aus dem Blick zu verlieren.

Generell bleibt aus Sicht der betroffenen Unternehmen festzuhalten, dass die Anforderungen der BECV so hoch sind, dass am Ende häufig nur kleinere Entlastungsbeträge übrigbleiben. Dadurch wird den Unternehmen Kapital entzogen, welches für weitere Investitionen in die betriebliche Klimaneutralität, aber vor allem auch die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in den Kernprozessen fehlt. Auf dieses Problem hatte die DIHK bereits bei der Einführung des BEHG und der BECV hingewiesen. Auch im Sinne des Klimaschutzes sollte es daher zu massiven Erleichterungen für die Betriebe kommen.

B. Inhaltliche Ausführungen auf der Basis des Online-Fragebogens

Übergang zum EU-ETS 2

Im Rahmen des EU-Kommissionspakets "Fit For 55" wird ab 2027 der **europäischer Emissionshandel 2 (EU-ETS 2)** für Gebäude, Straßenverkehr, Industrieanlagen außerhalb des bestehenden europäischen Emissionshandels (EU-ETS 1) eingeführt.

3. Wie hoch schätzen Sie vor diesem Hintergrund das **Carbon-Leakage-Risiko durch den EU-ETS 2 gegenüber der aktuellen Situation einer rein nationalen Bepreisung** ein?

- ☐ niedriger
- ☒ **unverändert X**
- ☐ höher
- ☐ Keine Angabe

➤ Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Deutsche Unternehmen sind seit 2021 durch den nationalen Emissionshandel (nEHS) belastet und im Wettbewerb benachteiligt. Mit der Einführung des EU-ETS 2 ab 2027 wird die CO₂-Bepreisung auf eine europäische Ebene ausgeweitet und betrifft damit alle Unternehmen innerhalb der EU gleichermaßen. Im europäischen Binnenmarkt verringert sich das Carbon-Leakage-Risiko etwas, im globalen Vergleich bleibt es bestehen – oder steigt möglicherweise sogar bei weiter steigenden Zertifikatspreisen. Drittländer werden in der Regel keine vergleichbaren CO₂-Bepreisungsmechanismen einführen. Zudem bleibt ein Carbon-Leakage-Risiko, wenn Unternehmen im ETS 2 in Europa unterschiedlich behandelt werden (Opt-In) oder weiterhin einer nationalen Sonderbelastung durch das BEHG unterliegen.

4. Welche Regelungen in der BECV sollten Ihrer Meinung nach bei einer potenziellen Carbon-Leakage-Regelung im Rahmen des EU-ETS 2 beibehalten werden? (Mehrfachauswahl möglich)

○ **Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren (X)**

Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren sollte im Rahmen des EU-ETS 2 beibehalten und flexibel erweitert werden, damit Sektoren, die besonders stark von Carbon Leakage bedroht sind, zuverlässig geschätzt werden. Die Liste trägt dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien in der EU zu sichern. Gleichzeitig schafft sie Planungssicherheit für betroffene Unternehmen und gewährleistet, dass staatliche Unterstützung zielgerichtet und effizient eingesetzt wird.

○ **Die sektorspezifischen Kompensationsgrade (65 - 95 % der beihilfefähigen CO₂-Kosten) (o)**

Die sektorspezifischen Kompensationsgrade (65 - 95 %) sollten aus Sicht von Teilen der Wirtschaft beibehalten werden. Allerdings wird auch angemerkt, dass die aktuelle Staffelung der Kompensationsgrade nicht zielführend ist. Die Einteilung in Kompensationsstufen basiert auf branchenspezifischen Durchschnittswerten, nicht auf der individuellen Betroffenheit oder tatsächlichen Anstrengung einzelner Unternehmen. Es wirkt leistungshemmend und widerspricht dem Grundgedanken gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb des EU-Binnenmarkts. Unternehmen in vergleichbarer Ausgangslage, aber unterschiedlicher Sektorzuordnung, erhalten unterschiedlich hohe Entlastungen – ohne dass dies immer sachlich gerechtfertigt ist. Zudem können sich Marktbedingungen dynamisch ändern. Ein starres System mit festgelegten Sektoren und Kompensationsgraden ist nicht flexibel genug, um auf aktuelle Entwicklungen im internationalen Wettbewerb zu reagieren. Das birgt das Risiko, dass Branchen entweder über- oder unterkompensiert werden – was wiederum Fehlanreize und Wettbewerbsverzerrungen schafft. Statt sektorspezifischer Kompensationsgrade sollte ein einheitliches, transparentes und überprüfbares System geschaffen werden, das auf die tatsächliche Carbon-Leakage-Gefährdung einzelner Unternehmen eingeht.

○ **Die Nachweis- und Prüfanforderungen (-)**

Die Nachweis- und Prüfanforderungen der BECV sollten im Rahmen einer potenziellen Carbon-Leakage-Regelung im EU-ETS 2 in der gegenwärtigen Form nicht beibehalten werden. Die aktuellen Nachweis- und Prüfanforderungen stellen insbesondere für den mittelständischen Industrie-Sektor eine massive Belastung dar – sowohl personell als auch finanziell. Die

Regelungen sind bürokratisch überfrachtet und in ihrer praktischen Umsetzung kaum zu bewältigen, z. B.:

- Hoher Aufwand für Dokumentation, Berechnungen und Fristenkoordination.
- Enorme Prüfungskosten, z. B. durch Wirtschaftsprüfer und weitere Prüfstellen (im fünfstelligen Bereich). Es sollte grundsätzlich nur eine Prüfstelle notwendig sein.
- Mangel an verfügbaren prüfungsbefugten Stellen, insbesondere für die Bestätigung ökologischer Gegenleistungen – das führt jedes Jahr aufs Neue zu Unsicherheit und Frustration.
- Unverhältnismäßiger Ressourceneinsatz im Verhältnis zur potenziellen Beihilfe – oft bleibt am Ende kaum ein wirtschaftlicher Vorteil.

Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen, die keine eigene Umwelt- oder Rechtsabteilung besitzen, ist diese Form der Nachweisführung nicht praktikabel. Statt Unternehmen bei der Transformation zu unterstützen, entsteht ein System, das sie durch Verwaltungsaufwand lähmt. Für das EU-ETS 2 braucht es ein einfacheres, schlankeres und praxistauglicheres System, das glaubwürdige Anforderungen stellt – ohne die Umsetzbarkeit in der Breite aus den Augen zu verlieren.

- Die Nachweispflicht der unternehmensbezogenen Emissionsintensitäts-Mindestschwelle von 10 % der durchschnittlichen Sektoremissionsintensität zum Erhalt des sektorspezifischen Kompensationsgrads (o)

Die Emissions-Mindestschwelle kann beibehalten werden – unter Anpassung der Anforderung (siehe Frage 5). Sie stellt sicher, dass Beihilfen gezielt denjenigen Unternehmen zugutekommen, die tatsächlich einem erheblichen Carbon-Leakage-Risiko ausgesetzt sind. Diese Regelung fördert die Zielgenauigkeit und Verhältnismäßigkeit der Unterstützung und verhindert eine pauschale Begünstigung emissionsarmer Betriebe innerhalb eines Sektors. Gleichzeitig schafft sie einen Anreiz für Unternehmen, ihre Emissionen zu erfassen, zu analysieren und gegebenenfalls zu optimieren, was zur allgemeinen Effizienz und Klimazielerreichung beiträgt.

- Die Investitionsverpflichtung in Energieeffizienz- oder Dekarbonisierungsmaßnahmen (o)

Kann mit Anpassungen beibehalten werden (Vereinfachungen), da sie gezielte Anreize zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduktion von Emissionen in betroffenen Unternehmen setzt. Allerdings sollten die Nachweispflichten praxistauglicher gestaltet werden – insbesondere für mittelständische Betriebe. Wenn bereits ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 besteht, sollte dies als ausreichender Nachweis für eine systematische und kontinuierlich überprüfte Verbesserung der Energieeffizienz anerkannt werden. Die derzeitigen Anforderungen führen zu unnötigem, häufig doppeltem Aufwand bei

Dokumentation und Prüfung, der in keinem Verhältnis zum ökologischen Nutzen steht. Eine Entbürokratisierung würde die Akzeptanz der Regelung erhöhen und gleichzeitig sicherstellen, dass die beihilfeberechtigten Unternehmen tatsächlich in Klimaschutz investieren.

Wir regen zu dem an, Elektrifizierung von Prozessen grundsätzlich als Dekarbonisierungsmaßnahme anzuerkennen. Schließlich wird der Stromsektor bis 2038 klimaneutral sein, sodass es keines weiteren Nachweises bedarf, Grünstrom zu beziehen.

- Die wirtschaftlichen Durchführbarkeitsprüfung für Investitionen anhand der Kapitalwertmethode DIN EN 17463 (-)

Die wirtschaftliche Durchführbarkeitsprüfung für Investitionen anhand der Kapitalwertmethode nach DIN EN 17463 sollte in einer potenziellen Carbon-Leakage-Regelung im Rahmen des EU-ETS 2 nicht beibehalten werden, da sie insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Die Anwendung der komplexen Kapitalwertmethode erfordert umfangreiche Daten, spezifisches Fachwissen und gegebenenfalls externe Beratung, was für viele Betriebe eine unnötige Hürde darstellt. Der tatsächliche Nutzen dieser Regelung steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. Sie stellt eine zusätzliche Belastung dar, obwohl bereits andere Instrumente wie Energiemanagementsysteme (z. B. ISO 50001) sicherstellen, dass Investitionen in Energieeffizienz systematisch geplant und bewertet werden. Insgesamt wirkt diese Regelung wie ein „Bürokratiemonster“ und gefährdet die Akzeptanz der Carbon-Leakage-Kompensation – besonders im Mittelstand, der eine tragende Rolle in der Industrie spielt. Eine Nachweisführung, bei der nur geprüft wird, welche Maßnahmen durchgeführt wurden, wäre praxistauglicher und einfacher.

- Die Erleichterungen für Unternehmen mit geringem Gesamtenergieverbrauch von unter 10 GWh (im Abrechnungsjahr bzw. durchschnittlich in den drei Kalenderjahren zuvor) (-)

Die Erleichterungen für Unternehmen mit geringem Gesamtenergieverbrauch von unter 10 GWh (im Abrechnungsjahr bzw. durchschnittlich in den drei Kalenderjahren zuvor) sollten nicht beibehalten werden, da sie den Fokus einseitig auf den Energieverbrauch legen, statt die tatsächliche Belastung und Struktur der Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bürokratieaufwand im Rahmen der BECV ist gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – unabhängig vom konkreten Energieverbrauch – eine erhebliche Hürde. Viele KMU, die zwar über der 10-GWh-Grenze liegen, verfügen dennoch nicht über die personellen oder finanziellen Ressourcen, um die komplexen Antrags- und Nachweisverfahren zu bewältigen. Es entsteht dadurch eine strukturelle Benachteiligung jener Betriebe, die trotz vergleichbarer Herausforderungen keine Entlastung erhalten. Statt starrer Verbrauchsgrenzen sollte künftig ein vereinfachter Zugang für alle KMU geschaffen werden, um den administrativen Aufwand

realitätsnah zu reduzieren und die Teilnahme an der Carbon-Leakage-Kompensation fairer und breiter zugänglich zu gestalten.

- Der Selbstbehalt in Höhe von 150 Tonnen CO₂ (-)

Auf den Selbstbehalt sollte verzichtet werden, da er weder sachlich gerechtfertigt noch praktikabel ist. Schon heute wird im Rahmen der Beihilferegelung nicht der volle CO₂-Kostenanteil kompensiert – es besteht also bereits ein prozentualer Selbstbehalt. Die zusätzliche Fixgrenze von 150 Tonnen wirkt daher wie ein zweiter, pauschaler Abschlag, der besonders kleinere und mittlere Unternehmen überproportional trifft. Ein solcher pauschaler Selbstbehalt benachteiligt Unternehmen mit vergleichsweise geringem Emissionsausstoß, obwohl sie ebenfalls von Carbon Leakage bedroht sein können. Die Regelung erzeugt zudem zusätzlichen bürokratischen Aufwand, ohne dass ein klarer klimapolitischer Nutzen ersichtlich ist. Aus Gründen der Fairness, Transparenz und Verhältnismäßigkeit sollte diese Schwelle gestrichen oder durch eine gerechtere, größenabhängige Regelung ersetzt werden.

- Die Abgrenzung der beihilfefähigen Wärme- und Brennstoffmengen (o)

Keine Einschätzung möglich.

5. Welche Regelungen in der BECV sollten Ihrer Meinung nach bei einer potenziellen Carbon-Leakage-Regelung für den EU-ETS 2 angepasst werden? Welche konkreten Änderungen schlagen Sie vor? (Mehrfachauswahl möglich)

- Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren (-)
- **Die sektorspezifischen Kompensationsgrade (65 - 95 % der beihilfefähigen CO₂-Kosten) (X)**

Siehe Frage 4.

- **Die Nachweis- und Prüfanforderungen (X)**

Siehe Frage 4.

- **Die Nachweispflicht der unternehmensbezogenen Emissionsintensitäts-Mindestschwelle von 10 % der durchschnittlichen Sektoremissionsintensität zum Erhalt des sektorspezifischen Kompensationsgrads (X)**

Hier ist eine Anpassung unbedingt erforderlich. Derzeit ist vorgesehen, die CO₂-Emissionen ins Verhältnis zur Bruttowertschöpfung zu setzen. Die Ermittlung der Bruttowertschöpfung ist jedoch mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, da zahlreiche Daten aus dem Jahresabschluss aufwendig extrahiert, aufbereitet und in eine spezielle Berechnungsmatrix übertragen werden müssen.

Eine praxisnähere und KMU-freundlichere Alternative wäre, die CO₂-Kosten direkt ins Verhältnis zum Materialaufwand zu setzen. Diese Kennzahl ist leicht zu ermitteln, nachvollziehbar und ermöglicht eine transparente Darstellung des Einflusses von Emissionskosten auf die Produktpreise. Gleichzeitig würde dies den Prüfaufwand deutlich reduzieren.

Aus Sicht von Teilen der Wirtschaft sollte die Schwelle ganz wegfallen.

- **Die wirtschaftlichen Durchführbarkeitsprüfung für Investitionen anhand der Kapitalwertmethode DIN EN 17463 (X)**

Siehe Frage 4.

- **Die Erleichterungen für Unternehmen mit geringem Gesamtenergieverbrauch von unter 10 GWh (im Abrechnungsjahr bzw. durchschnittlich in den drei Kalenderjahren zuvor) (X)**

Siehe Frage 4.

- **Flexiblere Anrechnung von Klimaschutzmaßnahmen (X)**

Ein zentraler Kritikpunkt an der derzeitigen Ausgestaltung der BECV ist die eingeschränkte Anrechnungsmöglichkeit von bereits umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen. Aktuell werden nur Investitionen in Energieeffizienz und Klimaschutz berücksichtigt, die ab dem Jahr 2023 erfolgt sind. Dies benachteiligt Unternehmen erheblich, die bereits in den Jahren zuvor substanzielle Anstrengungen zur Emissionsminderung unternommen haben.

Gerade viele kleine und mittelständische Unternehmen haben über Jahre hinweg – häufig mit eigenem Kapital – umfangreiche Investitionen in effiziente Anlagen, Abwärmenutzung, Wärmerückgewinnung oder optimierte Prozessführung getätigt. Diese Maßnahmen entfalten weiterhin ihre Wirkung und tragen auch heute noch aktiv zur CO₂-Reduktion bei. Dass diese Investitionen nun nicht mehr als ökologische Gegenleistung anerkannt werden, steht einer fairen und ganzheitlichen Bewertung der Klimaschutzleistung entgegen.

Konkrete Änderungsempfehlung: Wir schlagen vor, § 11 Abs. 3 BECV (Nachweis ökologischer Gegenleistungen) dahingehend zu ergänzen, dass auch bereits vor 2023 getätigte

Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen anerkannt werden können, sofern sie nachweislich noch wirksam sind. Hierfür könnten beispielsweise folgende Kriterien definiert werden:

- Die Maßnahme muss nachweislich zur Emissionsminderung im Antragsjahr beitragen (z. B. durch Monitoringdaten, Energieberichte, Bilanzierungsnachweise).
- Die Maßnahme darf nicht älter als 10 Jahre sein (orientiert an typischen Abschreibungszeiträumen technischer Anlagen).
- Die Maßnahme darf nicht durch andere Förderprogramme bereits vollständig kompensiert worden sein.

Vorteile:

- Vermeidung von Fehlanreizen zur reinen „Fristoptimierung“ bei Investitionen.
- Anerkennung der langfristigen Dekarbonisierungsanstrengungen von Unternehmen.
- Motivation zur kontinuierlichen Verbesserung statt ausschließlich punktueller Maßnahmen.
- Entlastung des Mittelstands durch fairere Bewertung bereits realisierter Investitionen.

Diese Regelung würde nicht nur die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Carbon-Leakage-Verordnung erhöhen, sondern auch sicherstellen, dass der tatsächliche Beitrag von Unternehmen zum Klimaschutz umfassend berücksichtigt wird.

○ **Bessere Harmonisierung mit anderen Fördermechanismen (X)**

Ein wesentlicher Kritikpunkt an der bestehenden BECV-Regelung ist der mangelnde Abgleich und die fehlende Koordination mit anderen bestehenden Fördermechanismen und Verwaltungsverfahren auf Bundes- und Landesebene. Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, sehen sich regelmäßig mit redundanten Nachweispflichten konfrontiert: Es werden häufig dieselben oder sehr ähnliche Daten und Kennzahlen angefordert – jedoch in unterschiedlichen Formaten, über verschiedene Portale, mit abweichenden Fristen und Formularanforderungen.

Dabei handelt es sich beispielsweise um Nachweise zu:

- Energieverbräuchen und CO₂-Emissionen (z. B. auch für andere Förderprogramme wie Dekarbonisierung in Industrieprozessen),
- bestehenden Energiemanagementsystemen oder Umweltzertifizierungen.

Zwischen den beteiligten Institutionen – wie dem Umweltbundesamt, der BAFA, der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt), dem TÜV sowie Wirtschaftsprüfern und Fördermittelgebern – erfolgt kein strukturierter Datenaustausch. Die Folge ist eine erhebliche Belastung der Unternehmen, die nahezu identische Angaben in variierenden Formaten einreichen müssen.

Dies führt zu hohem personellem und finanziellem Aufwand, ohne dass daraus ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn entsteht.

Konkrete Änderungsempfehlung:

Wir empfehlen die Einführung eines zentralen, behördenübergreifenden Datenpools oder von verknüpften Nachweisregistern, auf das autorisierte Institutionen zugreifen können. Ergänzend sollte die BECV um eine Regelung ergänzt werden, die Folgendes vorsieht:

- Bereits eingereichte und geprüfte Daten (z. B. aus Energiemanagementsystemen, CO₂-Berichten oder Förderanträgen) dürfen von Behörden gegenseitig anerkannt werden.
- Einheitliche digitale Schnittstellen für Datenformate und Nachweispflichten werden geschaffen.

○ **Der Selbstbehalt in Höhe von 150 Tonnen CO₂ (X)**

Siehe Frage 4.

○ **Die Abgrenzung der beihilfefähigen Wärme- und Brennstoffmengen (X)**

Es sollten einheitliche Maßeinheiten für EU-ETS 1 und 2 geschaffen werden. (z. B. beides in Nm³).

Erleichterungen im Abrechnungsjahr 2024

Im Abrechnungsjahr 2024 greifen einige Erleichterungen bei der Antragsstellung der BECV zur Reduktion des Aufwands für die Wirtschaft:

Erleichterung	Maßnahme
Erleichterungen für Unternehmen mit einer Beihilfesumme bis 100.000 €	▪ Maßnahme 1: Verzicht auf den Prüfungsbericht durch Wirtschaftsprüfer*innen. ▪ Maßnahme 2: Reduzierte Prüftiefe nach § 13 Abs. 4 BECV (von „hinreichender“ auf „begrenzte“ Sicherheit).
Erleichterungen für kleine Emissionsmengen (gilt für Angaben zu maximal 1.000 Tonnen CO ₂ der beihilfefähigen Emissionen im FMS)	▪ Maßnahme 3: Vereinfachende Zusammenfassung von Brennstoff- oder Wärmeströmen sowie von kleinen ähnlichen Anlagen/Standorten/Filialen als „Gruppe von Kleinanlagen“.
Weitere Erleichterungen	▪ Maßnahme 4: Statt einer Verweigerung der Bestätigung nach § 12 Abs. 3 BECV können prüfungsbefugte Stellen eine Verbesserungsempfehlung für das nachfolgende Abrechnungsjahr aussprechen (bei

	Unstimmigkeiten und Fehlern in der nachgelagerten Prüfung von Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 BECV). ▪ Maßnahme 5: Kein Prüfbedarf zur Wirtschaftlichkeit bereits umgesetzter Energieeffizienzmaßnahmen durch die prüfungsbefugte Stelle, soweit mit den Investitionen der Schwellenwert erreicht wird. ▪ Maßnahme 6: Fortführung des Verzichts auf Vor-Ort-Beurteilungen bei der Fremdzertifizierung eines Energiemanagementsystems (wie bereits für das Abrechnungsjahr 2023).
--	---

6. Welche der genannten Erleichterungen tragen effektiv dazu bei, dass sich der Aufwand für die Antragsteller mit Blick auf die Antragstellung im Rahmen der BECV reduziert?

- **Maßnahme 1:** Verzicht auf den Prüfungsbericht durch Wirtschaftsprüfer*innen (o)

Teile Wirtschaft sehen dies als Erleichterung an. Andere sehen keine Erleichterung für den Antragsteller.

- **Maßnahme 2:** Reduzierte Prüftiefe nach § 13 Abs. 4 BECV von „hinreichender“ auf „begrenzte“ Sicherheit

Keine Erleichterung für den Antragsteller – lediglich Kostensenkung durch Wirtschaftsprüfer, von 16.000 € auf 14.000 €.

- **Maßnahme 3:** Vereinfachende Zusammenfassung von Brennstoff- oder Wärmeströmen sowie von kleinen ähnlichen Anlagen/Standorten/Filialen als „Gruppe von Kleinanlagen“

Keine Aussage möglich

- **Maßnahme 4:** Verbesserungsempfehlung statt Verweigerung der Bestätigung (§ 12 Abs. 3 BECV) bei Fehlern in der Prüfung von Klimaschutzmaßnahmen (§ 11 BECV)

Teile der Wirtschaft sehen keine Erleichterung für Antragsteller, andere sehen eine Erleichterung, aber ggf. auch nur eine erhöhte Chance auf Genehmigung.

- **Maßnahme 5:** Kein Prüfbedarf zur Wirtschaftlichkeit bereits umgesetzter Energieeffizienzmaßnahmen

Teile der Wirtschaft sehen hier eine Entlastung, andere sehen keine Erleichterung für den Antragsteller, denn die Wirtschaftlichkeitsberechnung muss dennoch durchgeführt werden, lediglich die Prüfung durch die prüfungsbefugte Stelle fällt weg.

- **Maßnahme 6: Fortführung des Verzichts auf Vor-Ort-Beurteilungen bei der Fremdzertifizierung eines Energiemanagementsystems (X)**

Ein Verzicht auf Vor-Ort-Beurteilungen wäre eine besonders wirksame Maßnahme zur Entlastung der Antragsteller, sofern bereits ein zertifiziertes Energiemanagementsystem wie DIN EN

ISO 50001 oder EMAS vorliegt und durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle geprüft wurde. Ein zertifiziertes Energiemanagementsystem unterliegt strengen internationalen Normen und wird regelmäßig im Rahmen eines etablierten Auditsystems überprüft. Die Durchführung einer zusätzlichen Prüfung im Rahmen des BECV-Beihilfeverfahrens stellt somit faktisch eine Prüfung der Prüfung dar. Dies ist redundant, verursacht zusätzliche Kosten und organisatorischen Aufwand – insbesondere bei einer ohnehin teureren Fremdzertifizierung.

Die Möglichkeit, trotz vorliegender Zertifizierung eine behördliche Vor-Ort-Begehung vorzusehen, ist aus Unternehmenssicht weder verhältnismäßig noch nachvollziehbar. Es entsteht der Eindruck, dass bereits anerkannte Nachweise von unabhängigen Fachstellen nicht als ausreichend vertrauenswürdig eingestuft werden. Dies steht im Widerspruch zum Grundgedanken der Normenakkreditierung und wirkt dem Prinzip der Entbürokratisierung entgegen.

Ein effizienter Klimaschutzprozess benötigt Vertrauen in bestehende Systeme und sollte dort entlasten, wo bereits valide und anerkannte Nachweise vorliegen.

Nachweis der Emissionsintensität

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 müssen antragstellende Unternehmen eine Emissionsintensität von mindestens 10 Prozent der sektorspezifischen Emissionsintensität nachweisen, um den sektorspezifischen Kompensationsgrad (zwischen 65 und 90 Prozent) in vollem Umfang zu erhalten. Im Fall eines sektorspezifischen Kompensationsgrads von 95 Prozent muss mindestens 10 Prozent einer Emissionsintensität von 1,8 Kilogramm CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung des Unternehmens nachgewiesen werden, um den Kompensationsgrad in vollem Umfang zu erhalten.

Verzichtet das Unternehmen auf den Nachweis, wird der Fallback-Kompensationsgrad von 60 Prozent angewendet (§ 8 Absatz 2 Satz 3 BECV). Die Emissionsintensität des Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens im Abrechnungsjahr in Kilogramm CO₂ und der Bruttowertschöpfung des Unternehmens im Abrechnungsjahr in Euro (§ 7 Absatz 1 BECV). Für selbstständige Unternehmensteile (sUT) ergibt sich die Emissionsintensität aus den entsprechenden Werten bezogen auf den sUT. Knapp über die Hälfte der letztjährigen antragstellenden Unternehmen haben auf diesen Nachweis gänzlich verzichtet, sodass bei ihnen der Fallback-Kompensationsgrad von 60 Prozent bei der Beihilfeberechnung zur Anwendung kam.

7. Was waren aus Ihrer Sicht die **Gründe für den Verzicht auf den Nachweis der Emissionsintensität**?

- Der Schwellenwert wurde nicht erreicht, weil ...
 - **die Bruttowertschöpfung grundsätzlich zu hoch war (X)**

Der Schwellenwert wird nicht erreicht, wenn die Anlagen bereits effizient sind und die geforderten Emissionen nicht erreicht werden.

- die Emissionen aus EU-ETS-1-Anlagen nicht einbezogen wurden
- die BEHG-Emissionen aus nicht beihilfefähigen Sektoren nicht einbezogen wurden
- der Anteil der Wertschöpfung des einzelnen beihilfeberechtigten Unternehmensteils im Verhältnis zum Gesamtunternehmen zu gering war
- **Der Aufwand für den Nachweis zur Bruttowertschöpfung war zu hoch (X)**
- **Sonstiges: (X)**

Bürokratischer Aufwand bei der Berechnung der Emissionsintensität – ein praxisfernes Verfahren ohne Mehrwert

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt an der derzeitigen Ausgestaltung der BECV ist die verpflichtende Berechnung der sogenannten Emissionsintensität, bei der die verursachten CO₂-Emissionen in Relation zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens gesetzt werden müssen.

Die Berechnungsmethodik zur Emissionsintensität ist ein Musterbeispiel für praxisferne Bürokratie, die in ihrer Komplexität nicht zur Realität von Industrieunternehmen passt. Eine Umstellung auf einfach nachvollziehbare Kennzahlen wie den Materialaufwand ist überfällig – im Sinne der Effizienz, Fairness und Verwaltungsökonomie.

Unternehmen müssen für die Berechnung der Emissionsintensität zahlreiche Informationen aus dem Jahresabschluss aufwendig isolieren, u. a. Umsatzerlöse, Materialaufwand, Abschreibungen, Personalaufwand, aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen und weitere buchhalterische Sonderposten. Diese Werte müssen dann unter Anwendung behördlich definierter Regeln in eine vorgegebene Berechnungsmatrix übertragen werden, die keinerlei Spielraum für Vereinfachungen lässt.

Die Berechnungen sind nicht nur extrem zeitaufwendig, sondern auch fehleranfällig – insbesondere für KMU ohne eigene Controlling-Abteilungen oder spezialisierte Berater.

Selbst Wirtschaftsprüfer stoßen bei der Plausibilisierung regelmäßig an formale Grenzen, da viele dieser Kennzahlen nicht direkt aus standardisierten Bilanzkennzahlen ableitbar sind.

Komplizierter und praxisferner geht es kaum: Die Bruttowertschöpfung ist eine abstrakte betriebswirtschaftliche Rechengröße mit nur bedingt realwirtschaftlichem Bezug. Sie bildet nicht ab, wie stark ein Unternehmen tatsächlich von CO₂-Kosten betroffen ist, sondern hängt stark von buchhalterischen Effekten, Unternehmensstruktur oder auch einmaligen Sondereinflüssen ab. Dadurch entstehen Verzerrungen, die eine faire Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen nahezu unmöglich machen.

Der bürokratische Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn. Die Kennzahl Emissionsintensität wirkt auf den ersten Blick präzise, ist in der Praxis aber alles andere als belastbar oder aussagekräftig.

Möglich wäre als praxistaugliche Alternative, die CO₂-Kosten ins Verhältnis zum Materialaufwand setzen. Der Materialaufwand ist eine klar definierte und leicht nachvollziehbare Bilanzkennzahl, die in jedem Jahresabschluss enthalten ist. Die CO₂-Kosten aus dem Emissionsbericht (z. B. Emissionsmenge x Zertifikatspreis) lassen sich direkt und transparent in Bezug zum Materialeinsatz setzen. Dieses Verhältnis zeigt auf einfache Weise, wie stark ein Unternehmen durch die CO₂-Bepreisung tatsächlich belastet wird – unabhängig von buchhalterischen Sondereffekten.

Vorteile: Reduktion des bürokratischen Aufwands, Transparenz für Prüfer, Behörden und Unternehmen, Vergleichbarkeit über Branchen hinweg und Eignung für die schnelle und realitätsnahe Bewertung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen.

Administrative Kosten

Prüfungsbefugte Stellen

8. Welche spezifischen **Prüfanforderungen und -leistungen** der BECV verursachen aus Ihrer Sicht die höchsten **Kosten für die prüfungsbefugten Stellen**? (Mehrfachauswahl möglich)
- **Detaillierte Dokumentations- und Nachweispflichten (X)**
 - **Hohe Prüftiefe und umfassende Prüfschritte (X)**
 - **Verpflichtende Vor-Ort-Prüfungen (X)**
 - **Komplexität der Prüfung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit (X)**
 - **Unterschiedliche Anforderungen in verschiedenen Regelwerken (z. B. SPK, Energieeffizienzgesetz) (X)**

Die aktuell im Rahmen der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) vorgeschriebene Prüfung der ökologischen Gegenleistung verursacht in ihrer jetzigen Form erheblichen bürokratischen Mehraufwand, der aus Sicht vieler Unternehmen – insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) – weder verhältnismäßig noch inhaltlich begründbar ist.

Prüfung der Prüfung – ohne Mehrwert

Kritisch zu hinterfragen ist insbesondere die Tatsache, dass die ökologische Gegenleistung auch dann erneut geprüft werden muss, wenn bereits ein gültiges und durch eine akkreditierte Stelle ausgestelltes Zertifikat nach DIN EN ISO 50001 vorliegt. Diese Norm beinhaltet ein vollständiges Energiemanagementsystem, das regelmäßig extern auditiert wird und klare Anforderungen an Erfassung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz stellt. Die zusätzliche Prüfung dieser bereits zertifizierten Leistung im Rahmen des Beihilfeantrags bedeutet nichts anderes als eine „Prüfung der Prüfung“. Dies ist nicht nur sachlich unnötig, sondern führt auch zu vermeidbaren Mehrkosten (oft mehrere Tausend Euro), die in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. Es wird hier nicht etwa eine neue Leistung geprüft, sondern lediglich bestätigt, dass eine bereits geprüfte Leistung tatsächlich vorliegt – was das ursprüngliche Ziel der Entlastung emissionsintensiver Unternehmen konterkariert.

Fehlende Prüfkapazitäten – praktisches Hindernis für Unternehmen

Zusätzlich verschärft wird die Situation durch die sehr knappe Versorgungslage mit prüfungsbefugten Stellen. Noch immer bestehen erhebliche Schwierigkeiten, überhaupt eine entsprechende Prüfungsstelle zu finden, die über ausreichend Kapazitäten oder geschultes Personal für die Prüfung der ökologischen Gegenleistung nach BECV verfügt. Hier stellt sich das Problem, dass es sich häufig um kleinere Prüfleistungen handelt, die für die Prüfer wirtschaftlich wenig attraktiv sind. Die Prüfung der ökologischen Gegenleistung genießt daher häufig keine Priorität.

Prüfer berichten, dass durch die Vorgaben im Energieeffizienzgesetz der Kreis der Unternehmen, die Umweltmanagementsysteme nach EMAS oder Energiemanagementsysteme nach ISO

ISO 50001 einführen müssen, massiv angewachsen ist. Also stehen Umweltgutachter kaum noch zur Verfügung. Die Prüfung ökologischer Gegenleistungen ist eine neue Aufgabe, die Umweltgutachter als prüfungsberechtigte Stellen zusätzlich erfüllen können, die aber mit einem erheblichen Haftungsrisiko verbunden sind und auch ein Eindringen in die neue Materie erfordern. Der Umweltgutachter braucht einen Zugang in das komplizierte Formularmanagementsystem der deutschen Emissionshandelsstelle, er braucht eine Signaturkarte und er muss die gesamte Systematik der ökologischen Gegenleistungen erarbeiten. Gutachter, die für EMAS zertifizieren, können die Durchführung einer Effizienzmaßnahme gleich mit prüfen. Wenn ein Unternehmen durch einen von der DAkkS akkreditierten Auditor nach ISO 50001 zertifiziert wird, muss ein zusätzlicher Zertifizierer für ökologische Gegenleistungen gefunden werden. Dies ist häufig nicht möglich.

Beispiele aus der Praxis:

- TÜV Süd, als einer der größten Zertifizierer und ISO-Partner vieler Unternehmen, bietet die Prüfung der ökologischen Gegenleistung nach wie vor nicht an.
- TÜV Rheinland verfügt laut aktueller Rückmeldung über keine freien Auditoren für diesen Bereich.

Die Unterversorgung mit Prüfern stellt eine enorme Herausforderung dar – vor allem für KMU, denen weder Zeit noch Ressourcen zur Verfügung stehen, um in einem solchen Umfeld kurzfristig und fristgerecht handlungsfähig zu bleiben.

Fehlgeleitete Ressourcen – Aufwand ohne ökologische Wirkung

Hinzu kommt, dass die geforderte Prüfung keine zusätzliche ökologische Wirkung entfaltet. Der Energieverbrauch wird im Rahmen der ISO-Zertifizierung bereits systematisch überwacht und kontinuierlich verbessert. Die zusätzliche BECV-Prüfung bindet somit nur Ressourcen, sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch der Prüfer – Ressourcen, die besser in tatsächliche Emissionsminderungsmaßnahmen investiert wären.

9. Wie könnten diese **Kosten für die prüfungsbefugten Stellen** Ihrer Meinung nach **reduziert werden**, ohne das Risiko ungerechtfertigter Beihilfeauszahlungen und fehlerhafter Angaben erheblich zu erhöhen?

Der Nachweis, ob ökologische Gegenleistungen erbracht wurden, könnte ganz ohne Prüfstelle erfolgen, wenn die Rechnungen an den Antrag anhängt werden könnten oder wenn ein gültiges ISO-50001- oder EMAS-Zertifikat vorliegt. Eine zusätzliche Prüfung sollte nur in begründeten Einzelfällen (z. B. bei Hinweisen auf Manipulation oder Ungültigkeit) erfolgen dürfen, nicht jedoch als pauschale Anforderung. Die aktuelle Prüfungspraxis der ökologischen Gegenleistung stellt für Unternehmen eine unnötige bürokratische Hürde ohne echten ökologischen Mehrwert

dar. Sie erzeugt unnötige Kosten, ist angesichts der Prüfstellenknappheit realitätsfern und besonders für KMU kaum zu bewältigen.

Honorarkosten von Wirtschaftsprüfer*innen

10. Welche spezifischen **Prüfanforderungen und -leistungen** der BECV tragen aus Ihrer Sicht am stärksten zu den **Honorarkosten von Wirtschaftsprüfer*innen** bei? (Mehrfachauswahl möglich)

Antwortoptionen

- **Umfangreiche Prüfung der Beihilfeanträge und Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge (X)**
- **Umfassende Risikoanalyse und Prüfung der internen Kontrollen (X)**
- **Detaillierte Dokumentations- und Berichterstattungsanforderungen (X)**
- Die Abgrenzung der beihilfefähigen Wärme- und Brennstoffmengen
- **Die Prüfung der Bruttowertschöpfung für den Nachweis der Emissionsintensität (X)**

Die Gesamtkosten für die Prüfung eines Beihilfeantrags nach BECV belaufen sich – je nach Aufwand – auf rund 12.000 bis 18.000 Euro. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stellt dies eine enorme finanzielle Belastung dar, die in vielen Fällen wirtschaftlich nicht tragbar ist. Die Gründe dafür liegen in der übermäßigen Komplexität und Tiefe der geforderten Prüfleisungen. Im Einzelnen:

Umfangreiche Prüfung der Beihilfeanträge und Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge

Die Erstellung und Prüfung der erwarteten Emissionsmenge erfordert eine detaillierte Erfassung und Bewertung von Prozessdaten, Brennstoffverbräuchen, Emissionsfaktoren und anlagenspezifischen Parametern. Obwohl diese Daten häufig bereits im Rahmen des Emissionsberichts vorliegen und durch TÜV oder DEHSt geprüft wurden, müssen sie für den Beihilfeantrag erneut in anderer Form aufbereitet und überprüft werden. Das führt zu einem unnötigen Mehraufwand, der den Prüfprozess künstlich verlängert und verteuert – ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Umfassende Risikoanalyse und Prüfung der internen Kontrollen

Die Anforderung an Wirtschaftsprüfer, eine strukturierte Risikoanalyse sowie eine Prüfung der internen Kontrollen vorzunehmen, ist für ein Beihilfeverfahren im Bereich der CO₂-Kompensation überdimensioniert. Die Prüftiefe erinnert teilweise eher an Jahresabschlussprüfungen börsennotierter Unternehmen als an einen zielgerichteten Verwendungsnachweis von CO₂-Kosten. Diese Anforderungen führen zu umfangreicher Zusatzarbeit, die bei KMU – die oft keine komplexen internen Kontrollsysteme haben – kaum zielführend umsetzbar ist.

Detaillierte Dokumentations- und Berichterstattungsanforderungen

Der Prüfbericht muss nach Vorgaben der BECV zahlreiche formale Anforderungen erfüllen – einschließlich einer ausführlichen Beschreibung der angewendeten Methoden, Prüfpfade, Risikoeinschätzungen und Kontrollverfahren. Diese Berichterstattung ist übermäßig formalisiert, erzeugt hohen internen Aufwand bei der Dokumentation und steigert das Honorar der prüfenden Stelle erheblich. Zudem sind die Anforderungen weder standardisiert noch digitalisiert, was die Effizienz zusätzlich senkt.

Prüfung der Bruttowertschöpfung für den Nachweis der Emissionsintensität

Die Prüfung der Bruttowertschöpfung stellt den mit Abstand aufwendigsten und zugleich praxisfernsten Prüfungsteil dar. Die Ermittlung dieser Kennzahl erfordert die manuelle Extraktion und Zuordnung diverser Posten aus dem Jahresabschluss (z. B. Erlöse, Materialaufwand, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen, Abschreibungen usw.) sowie deren Umrechnung in eine standardisierte Berechnungsmatrix. Dieses Verfahren ist nicht nur fehleranfällig und intransparent, sondern verursacht auch erheblichen Abstimmungsaufwand zwischen Unternehmen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – mit entsprechend hohen Kosten.

Das aktuelle Prüfungssystem im Rahmen der BECV ist für KMU weder verhältnismäßig noch wirtschaftlich zumutbar. Der kombinierte Aufwand aus Datenerfassung, Dokumentation, interner Prüfung, Risikoanalyse, Emissionsberechnung und Berichterstellung führt zu Honorarkosten von ca. 15.000 Euro, die insbesondere kleinere Betriebe massiv belasten – und das allein für den Prüfprozess, ohne Garantie auf Beihilfegewährung.

11. Wie könnten diese **Honorarkosten von Wirtschaftsprüfer*innen Ihrer Meinung nach **reduziert werden**, ohne das Risiko ungerechtfertigter Beihilfeauszahlungen oder fehlerhafter Angaben erheblich zu erhöhen?**

Nur durch eine grundlegende Überarbeitung der Prüfanforderungen kann die BECV zu einem praxistauglichen und fairen Instrument im Rahmen des EU-ETS 2 werden, dazu gehören:

- Vereinfachung der Prüfanforderungen, insbesondere durch Anerkennung bestehender Emissionsberichte und ISO-Zertifikate.
- Standardisierung und Digitalisierung der Nachweisdokumentation zur Reduktion des Erstellungs- und Prüfaufwands.
- Verzicht auf die Prüfung der Bruttowertschöpfung zugunsten transparenterer und leichter ermittelbarer Kennzahlen wie dem Verhältnis der CO₂-Kosten zum Materialaufwand.
- Alle Dokumente sollten am Antrag angehängt werden können, um möglichst schnell vergleichen und prüfen zu können.

Ökologische Gegenleistungen

Um von den Beihilfen profitieren zu können, müssen antragstellende Unternehmen **verpflichtend Gegenleistungen** erbringen, d.h. ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben sowie Klimaschutzmaßnahmen durchführen (§§ 10 und 11 BECV).

12. Auf welche konkreten **Herausforderungen und Barrieren** sind die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen bei der **Erbringung der ökologischen Gegenleistungen** in der Praxis gestoßen?

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit energieintensiven Prozessen sehen sich bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistung im Rahmen der BECV mit einer Vielzahl an praxisfernen Hürden konfrontiert. Die Umsetzung scheitert in vielen Fällen nicht an fehlendem Willen oder mangelndem Engagement für den Klimaschutz, sondern an technischen, wirtschaftlichen und strukturellen Barrieren, die durch die gegenwärtige Ausgestaltung der Verordnung zusätzlich verschärft werden.

Nachweis der Wirtschaftlichkeit von durchgeführten Maßnahmen (Kapitalwertmethode) – unverhältnismäßig und bürokratisch

Ein zentrales Problem stellt die geforderte Bewertung der geplanten Energieeffizienzmaßnahme nach der Kapitalwertmethode dar. Dieses Verfahren ist für viele Unternehmen bürokratisch und aufwendig, realitätsfern und wirtschaftlich untauglich. Die Ermittlung der Werte, z. B. der Energiepreisprognosen, Investitions-, Betriebs- und Wartungskosten über lange Zeiträume sowie Diskontierungszinssätze überfordert in der Praxis selbst größere Mittelständler ohne spezialisierte Fachabteilungen – ganz zu schweigen von kleineren Betrieben.

Hinzu kommt, dass in energieintensiven Unternehmen wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen in vielen Fällen bereits vor Jahren umgesetzt wurden. Aufgrund des seit Langem betriebenen Energiemanagements (EMAS, ISO 50001) sind in vielen Betrieben die großen Einsparpotenziale ausgeschöpft. Die wenigen noch verbleibenden Maßnahmen sind häufig nicht wirtschaftlich darstellbar – weder nach der Kapitalwertmethode noch in der betrieblichen Realität. Dennoch wird verlangt, eine detaillierte Begründung abzugeben, warum keine Maßnahme umgesetzt wird. Das ist in vielen Fällen rein formalistisch und belastet die Unternehmen, ohne einen tatsächlichen Beitrag zur Emissionsminderung zu leisten.

Nichtanrechenbarkeit bereits umgesetzter Maßnahmen vor 2023

Ein weiterer gravierender Kritikpunkt ist die Tatsache, dass Maßnahmen, die vor dem Stichtag 2023 abgeschlossen wurden, nicht mehr als ökologische Gegenleistung anerkannt werden. Viele Unternehmen haben bereits in der Vergangenheit erhebliche Investitionen in Energieeffizienz, Prozessoptimierung oder Abwärmenutzung getätigt – häufig aus eigener Initiative und ohne Fördermittel. Diese Investitionen entfalten noch heute ihre Wirkung, werden im Rahmen der BECV jedoch nicht berücksichtigt, was in keiner Weise den realen Beitrag dieser Unternehmen zum Klimaschutz widerspiegelt.

Mangel an prüfungsbefugten Stellen

Wie bereits oben dargestellt, kommt zu den inhaltlichen Herausforderungen das ganz praktische Problem hinzu, dass erforderlichen Prüfungen aus Mangel an Prüfern faktisch nicht durchgeführt werden können.

Diese Versorgungslücke ist besonders für KMU dramatisch, da diese weder über weitreichende Netzwerke noch über die personellen Ressourcen verfügen, um kurzfristig Prüfstellen zu finden. Eine fristgerechte Antragstellung ist unter diesen Bedingungen praktisch nicht realisierbar – was in letzter Konsequenz zum Verlust der Beihilfe führt, obwohl alle Voraussetzungen erfüllt wären.

Die Anforderungen an die ökologische Gegenleistung sind in ihrer derzeitigen Ausgestaltung überzogen, realitätsfern und führen aus Sicht kleiner, engagierter Betriebe zu einer strukturellen Benachteiligung von KMU. Ein funktionierendes Energiemanagementsystem sollte deshalb als ausreichender ökologischer Nachweis anerkannt werden, ansonsten läuft die Carbon-Leakage-Verordnung Gefahr, an ihrer eigenen Komplexität zu scheitern.

- 13.** Welche konkreten Anpassungen oder Unterstützungsmaßnahmen innerhalb der Regelungen zu ökologischen Gegenleistungen würden aus Ihrer Sicht dazu beitragen, identifizierte Herausforderungen oder Barrieren bei der Umsetzung zu verringern?

Fristverlängerung

Die Prüfung der ökologischen Gegenleistung sollte nicht innerhalb der kurzen Frist bis zum 30. Juni durchgeführt werden müssten, sondern eine längere Frist haben, z. B. bis November. Der Markt für die Zertifizierer würde sich dadurch entspannen.

Verzicht auf Ortstermin

Es würde eine immense Entlastung schaffen, wenn kein Ortstermin erforderlich wäre. Ob eine Effizienzmaßnahme tatsächlich durchgeführt wurde, lässt sich auch anhand von geprüften und gebuchten Rechnungen, Projektunterlagen, Fotos und so weiter überprüfen. Der Nachweis ökologischer Gegenleistungen könnte überhaupt ohne Prüfstelle erfolgen, wenn die Rechnungen an den Antrag angehängt würden.

Verzicht auf Branchen-Scope bei Prüfern

Die Vorschrift, dass ein Umweltgutachter einen engen Branchen-Scope braucht, könnte aufgehoben werden. Ein Umweltgutachter, der nicht für eine bestimmte Branche zugelassen ist, kann z. B. durchaus zertifizieren, dass ein Unternehmen in dieser Branche eine neue Wärmerückgewinnung installiert hat.

Übersicht über prüfungsbefugte Stellen

Es wäre ein dringend notwendiger Schritt, wenn die DEHSt eine offizielle Übersicht über aktuell prüfungsbefugte Stellen zur Verfügung stellen würde. Vielen Unternehmen fehlen Mittel und

Möglichkeiten, jedes Jahr aufs Neue herauszufinden, wer überhaupt prüft und wer noch Prüfungskapazität hat.

Anerkennung bestehender Systeme wie ISO 50001

Unternehmen, die bereits ein zertifiziertes Energiemanagementsystem betreiben, sollten nicht zusätzlich detaillierte Einzelmaßnahmen dokumentieren müssen. Die regelmäßige externe Prüfung im Rahmen der ISO-Zertifizierung garantiert bereits, dass Energieeffizienz und Dekarbonisierung systematisch verfolgt werden.

Anerkennung von durchgeführten Maßnahmen vor 2023

Bereits realisierte Maßnahmen sollten rückwirkend angerechnet werden können, sofern sie noch wirksam sind und nachweislich zur Emissionsminderung beitragen.

Förderung von Beratung und Umsetzungsbegleitung

Gerade KMU fehlt es oft an personellen Kapazitäten und Fachwissen, um geeignete ökologische Gegenleistungen zu identifizieren und umzusetzen. Zuschüsse für qualifizierte Energieberater oder branchenspezifische Leitfäden könnten hier zielgerichtet unterstützen.

Mehrjährige Planungssicherheit und Flexibilität

Ökologische Gegenleistungen sollten auch über mehrere Jahre hinweg erbracht und angerechnet werden können. Das würde Investitionen erleichtern und kurzfristigen Handlungsdruck reduzieren. Vor allem auch Investitionen, welche bereits vor 2023 getätigt wurden, sollten Berücksichtigung finden.

Sonstiges

14. Haben Sie darüber hinaus **weitere Anmerkungen und Verbesserungswünsche** zur Ausgestaltung der BECV, die Sie gerne teilen würden?

Die aktuellen Regelungen wirken für viele, insbesondere mittelständische Unternehmen, wie eine Mischung aus Überregulierung und Systemmisstrauen. Für ein wirksames und zugleich gerechtes Carbon-Leakage-System im EU-ETS 2 sollten Bürokratiehürden abgebaut und die Realitäten der mittelständischen Industrie stärker berücksichtigt werden. Nur so lassen sich Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit gleichzeitig gewährleisten.

Ein Praxisbeispiel einer mittelständischen Gießerei

Die Gießerei betreibt seit 2021 ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001.

Seit 2023 ist sie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BEHG in Verbindung mit § 37 EnergieStG verpflichtet, am nationalen Emissionshandel teilzunehmen, da sie steuerfreie Kohle im Gießereiprozess verwenden. Der Antrag auf Beihilfe für das Jahr 2023 wurde abgelehnt, weil keine prüfungsbefugte

Stelle für die Bestätigung der ökologischen Gegenleistung zur Verfügung stand. Ein Jahr später, wiederholt sich dieses Szenario. Prüfungsbefugte Stellen stehen nicht zu Verfügung.

Dies liegt auch an der derzeitigen Fristsetzung, die realitätsfern und schlicht nicht umsetzbar ist. Für die Erstellung des Antrags auf Beihilfe ist der Betrieb auf den geprüften Jahresabschluss angewiesen. Dieser liegt frühestens im Mai vor – und von da an bleiben nur wenige Tage für:

- die Berechnung der Bruttowertschöpfung
- die finale Zusammenstellung der Nachweise
- das Komplettieren des Antrags
- die Koordination mit den prüfungsbefugten Stellen
- und deren finale Prüfung und Bestätigung

Die Kosten für diesen Prozess liegen bei:

- Möglicher Beihilfebetrug: ca. 70.000 €
- Verpflichtende Investition im Folgejahr (50 % der Beihilfe): 35.000 €
- Prüfungskosten Wirtschaftsprüfer: ca. 14.000 €
- Prüfungskosten ökologische Gegenleistung (geschätzt): ca. 4.000 €
- Handelspauschale & Emissionsberichtprüfung (z. B. TÜV): ca. 5.000 €

Unterm Strich bleiben rund 17.000 € aus der Beihilfe.

Hinzukommen natürlich die Kosten für Zertifikate, Handel und Prüfung: mind. 235.000 €.

Aus Sicht des Unternehmens ist die Idee der Beihilfe gut und richtig. Sie soll Unternehmen helfen, wettbewerbsfähig zu bleiben, gerade im europäischen Vergleich. Doch in der Praxis müssen hohe Summen und Ressourcen aufgewendet werden, die den Nutzen und die Wirkung erheblich und unnötig schmälern.

C. Ergänzende Informationen

Ansprechpartnerin mit Kontaktdaten

Dr. Ulrike Beland, Deutsche Industrie- und Handelskammer, Bereich Umwelt, Energie, Industrie, E-Mail beland.ulrike@dihk.de, Tel.: 030 20308-2204.

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen

Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.